

## Unwirksame Vertragsklauseln der großen Flüssiggasanbieter

Anbieter	Vertrag geschlossen am	Klausel	unzulässig weil
<b>Miettankverträge</b>			
Caratgas	08.1996	§ 7 Endet der Vertrag – gleich aus welchem Grund – hat der Verbraucher den Lagerbehälter in ordnungsgemäßigem Zustand an Caratgas zu übergeben. Bei einem unterirdischen oder halbgedeckten Behälter ist der Verbraucher verpflichtet, den Behälter auf seine Kosten freizulegen und für den Abtransport bereitzustellen. Der Abtransport erfolgt ausschließlich durch Caratgas oder ihre Beauftragte auf Kosten des Verbrauchers. Caratgas ist nicht verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen.	Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB
Emmerich Flüssig-gashandel (EGA)	05.2005	10. Bei Beendigung des mit EGA geschlossenen Vertrages ist der Kunde verpflichtet und bei Fortfall des Flüssiggasbedarfes vor Ende der Vertragslaufzeit berechtigt, den Behälter zurückzugeben. Die Kosten des Abbaus und des Rücktransportes gehen zu Lasten des Kunden.	Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB
Klößner	09.1989	8. Endet der Vertrag, so hat der Kunde den stationären Behälter nebst allem Zubehör in vertragsgemäßigem Zustand binnen 10 Tagen auf eigene Kosten zurückzuliefern.	Unwirksam gemäß § 307 Abs. 2 BGB
Primagas	03.2001 und 11.2004	Im Fall der Beendigung der Versorgungsvereinbarung gibt der Kunde die im Eigentum von Primagas verbliebenen Gegenstände an Primagas zurück und erstattet Primagas die damit verbundenen Kosten (z. B. für Absaugung, Ausbau, Freilegen und Rücktransport).	Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB
Primagas	03.2002	Im Fall der Beendigung des Liefervertrages gibt der Kunde die im Eigentum von Primagas verbliebenen Gegenstände an Primagas zurück und erstattet Primagas die damit verbundenen Kosten (z. B. für Absaugung, Ausbau, Freilegung und Rücktransport). Der Behälter wird nur zum vorübergehenden Zweck auf das Grundstück verbracht und ist somit weder wesentlicher Bestandteil noch Zubehör des Grundstücks. Primagas behält sich vor, auf ihr Eigentum am Behälter durch sein endgültiges Belassen auf dem Grundstück zu ...	Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB
Primagas	11.2012	6.3 Die mit der Absaugung, Abklemmung, Demontage und Rückholung verbundenen Kosten werden nach Aufwand an den Kunden berechnet. Sollten sich während der Vertragslaufzeit bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Kunden ergeben haben, die die Demontage und/oder Rückholung des Gaslagerbehälters erschweren, hat der Kunde die anfallenden Mehrkosten zu tragen.	Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB
Progas	04.2013	7. Reparaturen, die durch unsachgemäße Benutzung erforderlich werden, gehen zu Lasten des Kunden. Desgleichen gehen die Kosten für die nach Ablauf der Nutzung oder Miete erforderliche Entleerung, Demontage und für den Rücktransport zum nächstgelegenen Progas-Behälterlager sowie alle in diesem Zusammenhang entstehenden Abwicklungskosten zu seinen Lasten. Mitarbeitern der Progas und / oder beauftragten Personen ist der Zutritt zur Behälteranlage zu gewährleisten.	Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB
Tega	03.2000	Die Montage der Flüssiggasanlage wird nach Kundenauftrag durch Tega ausgeführt und nach Aufwand berechnet. Bauliche Maßnahmen, technische Änderungen der Flüssiggasanlage durch gesetzliche oder behördliche Auflagen, Tausch und Rückholung des Flüssiggasbehälters gehen zu Lasten des Kunden. Kosten für Antransport und Aufstellung des Flüssiggasbehälters durch Tega 190,00 DM zuzüglich Mehrwertsteuer (bei Baustelle, soweit erreichbar; Ausladung LKW-Kran: 5 m). Werden bei der Aufstellung des Behälters zusätzliche Maßnahmen (Einsatz Autokran, Erd- oder Maurerarbeiten) erforderlich, gehen diese zu Lasten des Kunden. Absaugung und Abholung werden nach Aufwand berechnet.	Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB
Tyczka Totalgaz	01.2016	A. 5. (4) Endet die Miete des Flüssig-gasbehälters, so obliegt dem Kunden zu seinen Lasten die Entleerung, die Demontage und der Rücktransport des Flüssiggasbehälters zum nächsten Tyczka-Totalgaz-Lager.	Unwirksam gemäß § 307 Abs. 2 BGB
Valentin	11.1994	5. Verbringungsleistungen Die Kosten für notwendige Erdarbeiten zur Freilegung des Behälters, des Aufladens und des Abtransportes des Behälters trägt der Kunde.	Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB
Valentin	01.2001	II. 3. Verbringungsleistungen: Die Kosten für den Antransport des Flüssiggaslagerbehälters, des Abladens, der Aufstellung des Flüssiggaslagerbehälters einschließlich notwendiger Erdarbeiten trägt der Kunde. Entsprechendes gilt auch für die Kosten der Rückverbringung nach Vertragsbeendigung. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten für notwendige Erdarbeiten zur Freilegung des Flüssiggas-Lagerbehälters, des Aufladens und des Rücktransportes.	Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB
Westfalen	06.1987	13. Bei Kündigung des Vertrages durch Westfalengas gehen die Kosten für den Abbau und Rücktransport des Behälters zu Lasten von Westfalengas, es sei denn, der Kunde hat Anlass zur Kündigung gegeben. In allen anderen Fällen trägt der Kunde diese Kosten. Bei Beendigung des mit Westfalengas geschlossenen Vertrages ist der Kunde verpflichtet und bei Fortfall des Flüssiggasbedarfes vor Ende der Vertragslaufzeit berechtigt, den Behälter zurückzugeben. Die Kosten des Abbaus und des Rücktransportes gehen zu Lasten des Kunden.	Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB
Westfalen	12.2001 / 02.2002	12. Bei Beendigung des Vertrages gehen die Kosten für den Abbau und Rücktransport des Behälters zu Lasten des Kunden.	Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB
Westfalen	10.2011	7. Bei Beendigung der Vereinbarung ist der Kunde verpflichtet, den Flüssiggasbehälter zurückzugeben. Für die Rückgabe wird der Behälter vom Kunden so bereitgestellt, dass der von Westfalen eingesetzte Kranwagen ungehindert bis an den Standort des Behälters heranfahren und diesen aufladen kann. Unterirdische Behälter werden zuvor vom Kunden bauseits rundherum freigelegt. Bei Vereinbarungsende ist Westfalen berechtigt, aber nicht verpflichtet, unterirdische Behälter zurückzunehmen. Die Kosten für die Behälterrückholung gehen zu Lasten des Kunden.	Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB

Anbieter	Vertrag geschlossen am	Klausel	unzulässig weil
<b>Zählerverträge</b>			
Primagas	10.2010	6.1 Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist Primagas berechtigt, das restliche Flüssiggas aus dem Gaslagerbehälter abzusaugen, die Gasversorgungsanlage abzuklemmen und die im Eigentum von Primagas stehende Gasversorgungsanlage zu demontieren und zurückzuholen. Zum Absaugen des Flüssiggases, zum Abklemmen der Gasversorgungsanlage sowie zur Demontage bzw. zum Abtransport derselben ist ausschließlich Primagas oder ein von Primagas beauftragter Dritter berechtigt. 6.2 Die mit der Absaugung, Abklemmung, Demontage und Rückholung verbundenen Kosten werden nach Aufwand an den Kunden berechnet. Sollten sich während der Vertragslaufzeit bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Kunden ergeben haben, die die Demontage und/oder Rückholung der Gasversorgungsanlage erschweren, hat der Kunde die anfallenden Mehrkosten zu tragen.	Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB
Progas	10.2010	3.3 Nach Beendigung der Progas plus-Vereinbarung ist Progas berechtigt, die Versorgungsanlage ganz oder teilweise auf Kosten des Kunden zu entleeren, zu entfernen und zurückzunehmen. Der Kunde erhält über die Kosten eine gesonderte Abrechnung von	Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB
Tyczka Totalgaz	01.2011	3. (9): Im Falle der Beendigung dieses Vertrages obliegt dem Kunden zu seinen Lasten die Entleerung, die Demontage und der Rücktransport der Gasversorgungsanlage zum nächsten Tyczka Totalgaz Behälterlager. Die Absaugung des sich im Tank befindenden Restgases darf nur Tyczka Totalgaz als Eigentümer des Flüssiggases oder ein durch Tyczka Totalgaz Beauftragter durchführen. Der Kunde wird Tyczka Totalgaz rechtzeitig informieren. Die Wiederherstellung der Grundstücksoberfläche obliegt dem Kunden. Die Rohrleitungen werden von Tyczka Totalgaz ordnungsgemäß stillgelegt und verbleiben im Grundstück; Tyczka Totalgaz ist nicht zur Entfernung der Rohrleitungen verpflichtet.	Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB
Westfa	08.1999	Bei Rückgabe trägt der Kunde die Kosten des Rücktransports und die Erdarbeiten, um den Gasbehälter aus der unterirdischen Einlagerung für den Kranwagen transportfähig zu machen.	Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB

#### Wirksame Klauseln in Zählertankverträgen

Anbieter	Vertrag geschlossen am	Klausel	unzulässig weil
Westfalen	09.2015	§ 10 Nach Auslaufen der Verträge mit den Eigentümern bleibt es Westfalen überlassen, die Behälterstation und die Gaszähler zu demontieren. Ferner liegt es im Ermessen von Westfalen, die erdverlegte Rohrleitung zu demontieren. Falls Westfalen die Rohrleitung abbaut, geht die damit verbundene Erdbewegung einschließlich Einebnung in den alten Zustand zu Lasten von Westfalen.	

#### Sonderfall Miettankverträge

Anbieter	Vertrag geschlossen am	Klausel	unzulässig weil
Rheingas	08.2010 und 05.2014	B) 3. Anlieferung, Aufstellung, <b>Abbau</b> und <b>Rücktransport</b> der Tankanlage erfolgen durch Rheingas auf Kosten des Kunden. Der Kunde trägt die Kosten der vorgeschriebenen Abnahmen am Aufstellungsort. Kosten der Außerbetriebnahme, der Tankrückholung und die Kosten für Behältertausch auf Kundenwunsch werden nach der jeweils aktuellen Preisliste berechnet. B) 11. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses muss der Behälter für den Abtransport leer sein. Bei Entleerung durch Rheingas trägt der Kunde die Kosten; eine Rückvergütung für das Flüssiggas kann nicht erfolgen. Ziffer 5 Die Rückholkosten für den Behälter betragen maximal 249,90 € (inkl. MwSt. von 19 %), sofern der Behälter leergeheizt und für das Kranfahrzeug frei zugänglich ist. Das Freilegen des Behälters erfolgt kundenseitig. Sofern eine Entleerung des Behälters durch Rheingas notwendig wird, werden Absaugkosten in Höhe von zusätzlich 196,35 € (inkl. MwSt. von 19 %) fällig. Eine Rückvergütung des abgesaugten Gases erfolgt zu dem Preis der letzten Belieferung abzüglich der Energiesteuer und der Transportkosten.	<i>Diese Klausel ist nicht eindeutig bewertbar. Im Vertrag werden unter Punkt 3 Kosten für Abbau und Rücktransport der Tankanlage auf den Kunden abgewälzt. In Ziffer 5 wird die Höhe der Kosten genauer genannt, allerdings nur für die „Rückholung“ und das „Absaugen des Gases“. Die Höhe der Abbaukosten bleibt offen. Auch ist nicht erkennbar, welche Kosten auf den Verbraucher zukommen, wenn der Behälter nicht für das Kranfahrzeug frei zugänglich ist.</i>